

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes und des Mammographie-Screening-Melddatenverwendungsgesetzes

Der Senat von Berlin
WGP - I E 34 (V) -
Tel.: 9028 (928) 1789

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes und des Mammographie-Screening-Meldedatenverwendungsgesetzes

A. Problem

Das Gesetz greift den Konflikt zwischen der 48-Stunden-Wartefrist für Bestattungen und Bestattungsriten auf, welche eine möglichst schnelle Bestattung fordern.

B. Lösung

Mit dem Gesetz wird die Wartefrist bis zur Bestattung aufgehoben. Ferner werden redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Das Bestattungsrecht in Berlin wird mit dem Gesetz modernisiert und weiterentwickelt. Mit der Änderung werden teilweise bürokratische Anforderungen abgebaut und der Verwaltungsaufwand bei Bestattungen reduziert.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Auswirkungen auf den Klimaschutz sind nicht zu erwarten.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter sind nicht zu erwarten.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Die Administration der Bestattung ist weitgehend nicht digitalisiert.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Mit der Gesetzesänderung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Durch den Abbau der Bürokratie werden Kosten eingespart.

H. Gesamtkosten

Es entstehen keine Kosten.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Änderungen sind ohne Auswirkung auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Der Senat von Berlin
WGP - I E 34 (V) -
Tel.: 9028 (928) 1789

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über ein Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes und des Mammographie-Screening-Meldedatenverwendungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Bestattungsgesetzes und des Mammographie-Screening-Meldedatenverwendungsgesetzes

Artikel 1
Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz vom 2. November 1973 (GVBl. S. 1830), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 20 wie folgt gefasst:
„§ 20 Besondere Voraussetzungen der Feuerbestattung, zweite Leichenschau“.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Leichenschaupflicht

- (1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache von einer Ärztin oder einem Arzt zu untersuchen (Leichenschau).
- (2) Jede niedergelassene Ärztin und jeder niedergelassene Arzt ist verpflichtet, die Leichenschau auf Verlangen vorzunehmen, sofern sie oder er nicht aus wichtigem Grund daran gehindert ist. Bei Sterbefällen in Krankenhäusern trifft diese Verpflichtung die dort tätigen Ärztinnen und Ärzte.
- (3) Eine in der Notfallrettung tätige Ärztin oder ein in der Notfallrettung tätiger Arzt kann sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußeren Umstände beschränken, wenn sie oder er durch die Durchführung der Leichenschau an der Wahrnehmung der Aufgaben in der Notfallrettung gehindert wird. Die Ärztin oder der Arzt hat unverzüglich eine vorläufige Todesbescheinigung auszustellen.
- (4) Eine Leichenschau darf nicht durchgeführt werden von Ärztinnen und Ärzten, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung zusteht.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Veranlassung der Leichenschau

- (1) Bei einem Sterbefall haben die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen:
1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
 2. die volljährigen Kinder,
 3. die Eltern,
 4. andere Verwandte,
 5. Personen, mit denen die verstorbene Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
 6. Personen, in deren Räumen oder auf deren Grundstück sich der Sterbefall ereignet hat,
 7. jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder durch eigene Feststellungen davon Kenntnis erlangt hat.
- (2) Bei einer Totgeburt haben die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen:
1. der eheliche Vater,
 2. die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war,

3. die Ärztin oder der Arzt, die oder der bei der Geburt zugegen war,
4. jede Person, die bei der Geburt zugegen war oder durch eigene Feststellungen von der Geburt Kenntnis erlangt hat.

(3) Eine Verpflichtung, die Leichenschau zu veranlassen, besteht nur, wenn die in der Reihenfolge früher genannten Personen nicht vorhanden oder aus wichtigem Grund verhindert sind.

(4) Bei Sterbefällen und Totgeburten in den nachstehend aufgeführten Einrichtungen sind vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen verpflichtet, die Leichenschau zu veranlassen:

1. in Krankenhäusern die ärztliche Leitung, bei mehreren selbstständigen Abteilungen die ärztliche Abteilungsleitung,
2. in sonstigen Anstalten und Heimen aller Art deren Leitung.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Leichen von unbekannten Personen

Wer bei dem Tode einer unbekannten Person zugegen ist oder die Leiche einer unbekannten Person findet, hat hiervon unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Die Leichenschau wird in diesen Fällen von der Polizei veranlasst.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Vornahme der Leichenschau

(1) Die Ärztin oder der Arzt hat die Leichenschau grundsätzlich innerhalb von zwölf Stunden nach der Aufforderung hierzu vorzunehmen und über die getroffenen Feststellungen unter Verwendung des amtlichen Vordrucks unverzüglich einen Leichenschauschein auszustellen.

(2) Ergeben sich bei der Leichenschau Anhaltspunkte dafür, dass die verstorbene Person eines nicht natürlichen Todes gestorben oder die Todesart ungewiss ist, so beendet die Ärztin oder der Arzt die Leichenschau mit dieser Feststellung und benachrichtigt unverzüglich die Polizei.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Auskunftspflicht**

(1) Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte und Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, die die verstorbene Person vor deren Tode behandelt haben, sind verpflichtet, der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die Leichenschau vornimmt, auf Verlangen über den von ihnen festgestellten Krankheitszustand Auskunft zu geben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte und Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind berechtigt, die Auskünfte auch gegenüber der Polizei zu geben.“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Kosten der Leichenschau**

Die Kosten der Leichenschau und der Ausstellung des Leichenschauscheins hat, soweit nicht eine andere Person dazu verpflichtet ist, diejenige Person zu tragen, die für die Kosten der Bestattung aufzukommen hat.“

8. In § 9 Absatz 2 werden das Wort „Krankenanstalten“ durch das Wort „Krankenhäuser“, das Wort „Bestattungsunternehmer“ durch das Wort „Bestattungsunternehmen“ sowie das Wort „Polizeibehörde“ durch das Wort „Polizei“ ersetzt.

9. In § 11 Absatz 2 werden die Wörter „der Verstorbene“ durch die Wörter „die verstorbene Person“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Bestattungspflicht**

(1) Jede Leiche muss bestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Totgeborene mit einem Gewicht von unter 1 000 Gramm. Diese Totgeborenen, Fehlgeborene sowie Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Ist die Geburt oder der Schwangerschaftsabbruch in einer Einrichtung erfolgt, hat die Leitung der Einrichtung sicherzustellen, dass die Angehörigen auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen werden.

(3) Werden Totgeborene mit einem Gewicht von unter 1 000 Gramm, Fehlgeborene sowie Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen nicht bestattet, sind sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, oder durch die Inhaberin oder den Inhaber des Gewahrsams hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. Satz 1 gilt auch für die Beseitigung von Körperteilen.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) § 16 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,“

b) In § 16 Absatz 3 werden die Wörter „kein anderer“ durch die Wörter „keine andere Person“ und die Wörter „des Bestattungspflichtigen“ durch die Wörter „der bestattungspflichtigen Person“ ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Bestattungsarten

Die Bestattung kann durch Beisetzung der Leiche in der Erde (Erdbestattung) oder durch Einäscherung der Leiche mit anschließender Beisetzung der Asche der verstorbenen Person (Feuerbestattung) vorgenommen werden. Satz 1 gilt entsprechend bei der Bestattung von Totgeborenen mit einem Gewicht von unter 1 000 Gramm, Fehlgeborenen sowie Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen im Sinne von § 15 Absatz 2.“

13. § 18 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Feuerbestattungen dürfen Einäscherungen in den Krematorien des Landes Berlin vorgenommen werden. Für die Beisetzung von Aschen verstorbener Personen gilt Absatz 1 entsprechend. Die Ausführung der Aschen verstorbener Personen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Beisetzung auf See nach Maßgabe des am Ort der Bestattung geltenden Rechts ist zulässig; die Pflicht zur Beisetzung auf einem Friedhof gilt insofern nicht.“

14. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Zulässigkeit der Bestattung

„(1) Eine in Berlin verstorbene Person darf erst bestattet werden, wenn ein Bestattungsschein erteilt worden ist. Bei Totgeborenen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ist an-

stelle einer Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Geburtenbuch vorzulegen. Das zuständige Bezirksamt stellt den Bestattungsschein nach Vorlage des nicht vertraulichen Teils des Leichenschauscheins auch bei unvollständigen Angaben im Leichenschauschein aus, wenn die Identität der verstorbenen Person zweifelsfrei feststeht.

(2) Handelt es sich um die Leiche einer unbekannten Person oder sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so darf der Bestattungsschein erst erteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft die Bestattung schriftlich genehmigt hat (§ 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung).

(3) Die den vertraulichen Teil des Leichenschauscheins verwahrende Behörde ist berechtigt, der Polizei auf Anfrage oder von Amts wegen die Auskünfte aus dem Leichenschauschein zu geben, die für den Vollzug des § 159 der Strafprozessordnung und des § 1559 der Reichsversicherungsordnung erforderlich sind. Dies gilt nicht für Angaben, die im Leichenschauschein nur zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes eingetragen sind.“

15. §§ 20 und 21 werden wie folgt gefasst:

„§ 20

Besondere Voraussetzungen der Feuerbestattung, zweite Leichenschau

(1) Leichen, die gemäß § 15 Absatz 1 bestattet werden müssen, dürfen nur eingeäschert werden, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin nach Durchführung einer zweiten Leichenschau festgestellt worden ist, dass die verstorbene Person eines natürlichen Todes gestorben ist, oder die Staatsanwaltschaft die Bestattung schriftlich genehmigt hat (§ 159 Absatz 2 der Strafprozessordnung). Die zweite Leichenschau erfolgt im Regelfall in dem die Einäscherung vornehmenden Krematorium. § 6 Absatz 2 und § 7 gelten entsprechend.

(2) Für die Verbringung einer gemäß § 15 Absatz 1 zu bestattenden Leiche zum Zwecke der Einäscherung außerhalb des Landes Berlin gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, wenn die Person in Berlin verstorben ist. Die zweite Leichenschau erfolgt in den Fällen des Satzes 1 in einem Berliner Krematorium oder im Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung in den Fällen, in denen die Einäscherung im übrigen Bundesgebiet erfolgen soll, sofern die am vorgesehenen Einäscherungsort geltenden Rechtsvorschriften eine dem Absatz 1 vergleichbare zweite Leichenschau als besondere Voraussetzung für die Einäscherung vorschreiben.

§ 21

Zeitpunkt der Bestattung

(1) Die zuständige Behörde kann auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eine Frist für die Bestattung anordnen.

(2) Die Aschen verstorbener Personen sind innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung beizusetzen.“

16. In § 23 Absatz 2 wird das Wort „Polizeibehörde“ durch das Wort „Polizei“ ersetzt.

17. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Arzt“ wird durch die Wörter „Ärztin oder Arzt“ ersetzt.

bb) In Buchstabe e wird das Wort „Polizeibehörde“ durch das Wort „Polizei“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker“ durch die Wörter „Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt oder Heilpraktikerin oder Heilpraktiker“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Bestattungsunternehmer“ durch die Wörter „eine ein Bestattungsunternehmen betreibende Person“ ersetzt.

d) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

e) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. als Leitung einer Einrichtung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass die Angehörigen auf die Bestattungsmöglichkeit für Totgeborene mit einem Gewicht von unter 1 000 Gramm, Fehlgeborene sowie Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen hingewiesen werden,“

f) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 15 Abs. 2 Totgeborene mit einem Gewicht unter 1 000 Gramm, Fehlgeborene, Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen“ durch die Wörter „§ 15 Abs. 3 Totgeborene mit einem Gewicht unter 1 000 Gramm, Fehlgeborene sowie Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen“ ersetzt.

g) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. als bestattungspflichtige Person entgegen § 16 Abs. 1 und 2 nicht für die Bestattung sorgt, es sei denn, dass eine andere bestattungspflichtige Person oder eine dritte Person für die Bestattung sorgt,“

18. In § 25 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Verstorbener“ durch die Wörter „verstorbener Personen“ ersetzt.

19. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für das Bestattungswesen zuständige Senatsverwaltung.“

Artikel 2

Änderung des Mammographie-Screening-Meldedatenverwendungsgesetzes

In § 1 Absatz 3 Satz 2 des Mammographie-Screening-Meldedatenverwendungsgesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Gemeinsamen Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen (GKR)“ durch die Wörter „der Klinisch-epidemiologisches Krebsregister Brandenburg-Berlin gGmbH“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Gesetz greift in jüngster Zeit aufgekommene Probleme im Bereich des Bestattungswesens auf. Mit dem Gesetz wird die Wartefrist bis zur Bestattung aufgehoben. Ferner werden redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

Das Bestattungsrecht in Berlin wird mit dem Gesetz modernisiert und weiterentwickelt. Mit der Änderung werden teilweise bürokratische Anforderungen abgebaut und der Verwaltungsaufwand bei Bestattungen reduziert.

b) Einzelbegründungen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bestattungsgesetzes)

Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Änderung des § 20.

Nummer 2 (Neufassung des § 3):

Die Änderungen des Wortlautes dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Nummer 3 (Neufassung des § 4):

Die Änderungen des Wortlautes dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter und sind darüber hinaus redaktioneller Natur und ersetzen, ohne dass eine inhaltliche Änderung bezweckt ist, den veralteten Begriff der Krankenanstalt durch den zeitgemäßen Begriff des Krankenhauses. Die Nennung der Entbindungsheime kann entfallen, da solche nicht mehr bestehen. Einrichtungen, wie beispielsweise Geburtshäuser, bleiben von dieser Streichung unberührt, da es sich hierbei, wie bei Alten- und Pflegeheimen, um sonstige Anstalten und Heime aller Art nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 handelt.

Nummer 4 (Neufassung des § 5):

Die Änderungen des Wortlautes dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter und sind darüber hinaus redaktioneller Natur und ersetzen, ohne dass eine inhaltliche Änderung bezweckt ist, den veralteten Begriff der Polizeibehörde durch den zeitgemäßen Begriff der Polizei.

Nummer 5 (Neufassung des § 6):

Die Änderungen des Wortlautes dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter und sind darüber hinaus redaktioneller Natur und ersetzen, ohne dass eine inhaltliche Änderung bezweckt ist, den veralteten Begriff der Polizeibehörde durch den zeitgemäßen Begriff der Polizei.

Nummer 6 (Neufassung des § 7):

Die Änderungen des Wortlautes dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter und sind darüber hinaus redaktioneller Natur und ersetzen, ohne dass eine inhaltliche Änderung bezweckt ist, den veralteten Begriff der Polizeibehörde durch den zeitgemäßen Begriff der Polizei.

Nummer 7 (Neufassung des § 8):

Die Änderungen des Wortlautes dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Nummer 8 (Änderung des § 9):

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und ersetzen, ohne dass eine inhaltliche Änderung bezweckt ist, die veralteten Begriffe der Krankenanstalt und der Polizeibehörde durch die zeitgemäßen Begriffe des Krankenhauses und der Polizei.

Nummer 9 (Änderung des § 11):

Die Änderungen des Wortlautes dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Nummer 10 (Neufassung des § 15):

Die Aufgliederung des bisherigen § 15 Absatz 1 in zwei Absätze dient der Hervorhebung sowohl der zentralen Bestattungspflicht im neuen Absatz 1 als auch der Regelungen für die Bestattung von Totgeborenen mit einem Gewicht von unter 1 000 Gramm, Fehlgeborenen sowie Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen im neuen Absatz 2.

Die Pflicht zur Information von Angehörigen über die Möglichkeit der Bestattung von Totgeborenen mit einem Gewicht von unter 1 000 Gramm, Fehlgeborenen sowie Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen unabhängig vom Vorliegen einer Bestattungspflicht ist bislang als Soll-Vorschrift formuliert und soll nun zu einer Muss-Vorschrift verschärft werden, da es beim Nichtvorliegen einer Bestattungspflicht zu einer Beseitigung gemäß der gegenwärtigen Fassung des § 15 Absatz 2 kommen kann, die trotz der Anforderung des (objektivierten) sittlichen Empfindens das sittliche Empfinden gerade der Angehörigen verletzen kann. Zudem kommt bei einer solchen Beseitigung kein zentraler Trauerort zustande, der gegebenenfalls – auch erst in zeitlicher Verzögerung – für heilende Trauerarbeit förderlich sein kann.

Es wird darüber hinaus klargestellt, dass Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen keine Fehlgeborenen sind.

Nummer 11 (Änderung des § 16):

Die Änderungen des Wortlautes dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Nummer 12 (Neufassung des § 17):

Bisher wurden die Wesensmerkmale der Erdbestattung und der Feuerbestattung im Gesetzestext nicht ausdrücklich, sondern nur partiell benannt oder implizit vorausgesetzt.

Mit der Aufnahme von Legaldefinitionen der zulässigen Bestattungsarten in § 17 in Orientierung an der Regelung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz werden die Kernelemente der Bestattungsformen ausdrücklich geregelt.

Die ausdrückliche Benennung der Bestattung von Totgeborenen mit einem Gewicht von unter 1 000 Gramm, Fehlgeborenen sowie Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen im Sinne von § 15 Absatz 2 dient der Klarstellung, dass für die Bestattung dieser verstorbenen Personen ebenfalls die beiden Bestattungsarten Erdbestattung und Feuerbestattung zur Verfügung stehen. Gemeinsam mit der Regelung in § 18 Absatz 1 und 3, nach der Erdbestattungen und Beisetzungen von Aschen verstorbener Personen grundsätzlich nur auf Friedhöfen vorgenommen werden dürfen, wird im Zusammenspiel mit der Änderung in § 15 klargestellt, dass auch nicht der Bestattungspflicht unterliegende Verstorbene (Totgeborene mit einem Gewicht von unter 1 000 Gramm, Fehlgeborene sowie Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen) grundsätzlich nicht außerhalb Friedhöfen bestattet oder beigesetzt werden dürfen.

Nummer 13 (Änderung und Ergänzung des § 18 Absatz 3):

Der neue § 18 Absatz 3 Satz 3 lässt für die Ausführung der Asche von verstorbenen Personen zum Zweck der Beisetzung auf See das bisherige Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Absatz 1 Satz 2 entfallen. Der bisherige Verwaltungsaufwand für die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen vom Friedhofszwang ist nicht notwendig, da die Seebestattung eine mittlerweile anerkannte Form der Feuerbestattung ist und daher Ausnahmegenehmigungen ganz regelmäßig erteilt werden. Die konkreten Voraussetzungen für die Seebestattung richten sich nach dem am Bestattungsort geltenden Recht.

Nummer 14 (Neufassung des § 19):

Die Änderung in § 19 Absatz 1 fördert die administrative Entkoppelung der personenstandsrechtlichen Erfassung von Geburten und Sterbefällen einerseits von der Dokumentation dieser Erfassung vor der Bestattung andererseits.

Die Anzeige des Sterbefalles führt zur Eintragung ins Sterberegister, §§ 28 bis 31 des Personenstandsgesetzes in Verbindung mit den §§ 37 bis 41 der Personenstandsverordnung. Die gesonderte Bescheinigung der Anzeige ist dort nicht geregelt.

Die Erteilung eines Bestattungsscheins dokumentiert in hinreichender Weise die personenstandsmäßige Erfassung eines Todesfalls. Gegebenenfalls bei der bereits am dritten auf

den Tod folgenden Werktag (§ 28 des Personenstandgesetzes) erfolgenden Anzeige fehlende Angaben sollen die Bestattung nicht hindern oder diese herauszögern, wenn die Identität der verstorbenen Person zweifelsfrei feststeht. Zweifel oder Ungenauigkeiten zum Beispiel bei der Benennung des Todeszeitpunktes sollen nicht zur Verzögerung der Bestattung führen.

Die darüber hinaus gehenden Änderungen des Wortlautes der Absätze 1 bis 3 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter bzw. sind redaktioneller Natur und ersetzen, ohne dass eine inhaltliche Änderung bezweckt ist, den veralteten Begriff der Polizeibehörde durch den zeitgemäßen Begriff der Polizei.

Nummer 15 (Neufassung der §§ 20 und 21):

a) Die Regelungen des § 20 für die Feuerbestattung, insbesondere die zweite Leichenschau, werden kürzer gefasst, ohne den Regelungsgehalt zu verändern.

Die Ergänzung der Überschrift des Paragraphen dient der Herausstellung des wesentlichen Merkmals der Regelung, das in der Anordnung der zweiten Leichenschau besteht. Das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin ist das landesweit einzige zuständige gerichtsmedizinische Institut und soll zur Verbesserung der Transparenz ausdrücklich benannt werden.

In Absatz 1 wird mit der ausdrücklichen Benennung der Alternativen für die Feststellung eines natürlichen Todes durch eine zweite Leichenschau und des Vorliegens einer staatsanwaltschaftlichen Bestattungsgenehmigung transparent gemacht, was sich bisher nur aus dem Zusammenwirken von Absatz 1 und 3 ergab: Die zweite Leichenschau dient der Feststellung der Todesart und bei Nichtfeststellung eines natürlichen Todes der Benachrichtigung der Polizei. Bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod, also in Fällen der Todesart „nicht natürlich“ oder „ungewiss“, bedarf die Bestattung nach § 159 Absatz 2 der Strafprozessordnung der schriftlichen Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

Ohne dass eine inhaltliche Änderung beabsichtigt ist, wird in § 20 Absatz 2 Satz 1 klargestellt, dass Leichen, die der Bestattungspflicht nach § 15 Absatz 1 unterliegen, zum Zwecke der Einäscherung nur dann aus Berlin ausgeführt werden dürfen, wenn eine zweite Leichenschau nach Absatz 1 durchgeführt wurde. Das Erfordernis der zweiten Leichenschau entfällt mit Satz 3, wenn nach den am Einäscherungsort geltenden Vorschriften vor der Einäscherung eine zweite Leichenschau durchzuführen ist.

b) Die bislang in § 21 geregelte Wartefrist bis zur Bestattung von 48 Stunden ab Eintritt des Todes war in den vergangenen Jahrzehnten althergebrachte Praxis, um die Bestattung sog. „Scheintoter“ zu verhindern. Fälle eines Scheintodes gibt es jedoch nicht. Die moderne Medizin und klare Kriterien zur Todesfeststellung erlauben im Rahmen der ärztlichen Lei-

chenschau die sichere Todesfeststellung. Ein diesbezüglicher Mehrwert aus einer 48-stündigen Wartefrist ist nicht gegeben. Zudem steht die Wartefrist im Konflikt mit religiösen Bestattungsriten, welche eine möglichst zeitnahe Bestattung erfordern. Im Lichte der Wertungen des Art. 4 des Grundgesetzes scheint daher die Streichung vielmehr geboten. Aus dem Verzicht auf die Wartefrist folgt freilich keine Pflicht einer schnellstmöglichen Bestattung innerhalb von 48 Stunden.

Wie auch bisher kann es aus Gründen des Infektionsschutzes notwendig sein, die Bestattung schnell vorzunehmen. Eine entsprechende Anordnung trifft die zuständige Behörde aufgrund des Infektionsschutzgesetzes.

Die Bestattungsart Feuerbestattung besteht aus der Einäscherung und der Beisetzung der Asche, mit der die Bestattung abgeschlossen wird. Aus Pietätsgründen sollte vermieden werden, dass ein langer Zeitraum zwischen diesen beiden Abschnitten verstreicht und die Bestattung unvollendet bleibt. In Anlehnung an Regelungen anderer Bundesländer soll deshalb eine halbjährige Beisetzungsfrist eingeführt werden. Bestattungspflichtige haben damit weiterhin ausreichend Zeit, die Beisetzung zu organisieren. Da sich das Problem der Verschleppung der Bestattung praktisch nur in Bezug auf die Urnenbeisetzung bezieht, kann von der Regelung einer Pflicht zur Erdbestattung von Leichen abgesehen werden.

Nummer 16 (Änderung des § 23):

Die Änderung ist redaktioneller Natur und ersetzt, ohne dass eine inhaltliche Änderung bezweckt ist, den veralteten Begriff der Polizeibehörde durch den zeitgemäßen Begriff der Polizei.

Nummer 17 (Änderung des § 24 Absatz 1):

a) - d) Die Änderungen des Wortlautes dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

e) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 15.

f) Die Änderung vollzieht die Schärfung in § 15 Absatz 2 nach und gestaltet Verstöße gegen die Organisationspflicht der Einrichtungsleitungen, nämlich sicherzustellen, dass die Angehörigen auf die Bestattungsmöglichkeit für Totgeborene mit einem Gewicht von unter 1 000 Gramm, Fehlgeborene sowie Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen hingewiesen werden, mit dem neuen Tatbestand der Nummer 8a als Ordnungswidrigkeit aus.

g) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 15.

h) Die Änderungen des Wortlautes dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Nummer 18 (Änderung des § 25 Absatz 1):

Die Änderung des Wortlautes dient der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Nummer 19 (Neufassung des § 26):

Das Erfordernis der Erteilung des Einvernehmens durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann entfallen. Soweit eine Verwaltungsvorschrift Auswirkungen auf die Bezirke hat, ist das Einvernehmen der vorgenannten Senatsverwaltung bereits durch § 6 Abs. 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes notwendig, darüber hinaus bedarf es keiner gesonderten Beteiligung der für das Innere zuständigen Senatsverwaltung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Mammographie-Screening-Meldedatenverwendungsgesetzes):

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung an die veränderte Rechtslage im Bereich der Krebsregistrierung. Mit dem Jahreswechsel 2022/2023 wurde das bisherige Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen aufgelöst und das bisherige klinische Krebsregister der Länder Berlin und Brandenburg zusätzlich mit der Aufgabe der epidemiologischen Krebsregistrierung betraut. Im Zuge dessen wird das klinische Krebsregister in die Klinisch-epidemiologisches Krebsregister Brandenburg-Berlin gGmbH umfirmiert. Grundlage für das dann Klinisch-epidemiologische Krebsregister Brandenburg-Berlin ist der Staatsvertrag Klinisch-epidemiologisches Krebsregister Brandenburg-Berlin.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Es entstehen keine Kosten.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter sind nicht zu erwarten.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Mit der Gesetzesänderung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Durch den Abbau der Bürokratie werden Kosten eingespart.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Änderungen sind ohne Auswirkung auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz sind nicht zu erwarten.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Die Administration der Bestattung ist weitgehend nicht digitalisiert.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
keine
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
keine

Berlin, den 28. November 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft
Gesundheit und Pflege

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	neue Fassung
Bestattungsgesetz	
Inhaltsübersicht § 20 Besondere Voraussetzungen der Feuerbestattung	Inhaltsübersicht § 20 Besondere Voraussetzungen der Feuerbestattung, <u>zweite Leichenschau</u>
§ 3 Leichenschaupflicht (1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunkts, der Todesart und der Todesursache von einem Arzt zu untersuchen (Leichenschau). (2) Jeder niedergelassene Arzt ist verpflichtet, die Leichenschau auf Verlangen vorzunehmen, sofern er nicht aus wichtigem Grund daran gehindert ist. Bei Sterbefällen in Krankenanstalten trifft diese Verpflichtung die dort tätigen Ärzte. (3) Ein in der Notfallrettung tätiger Arzt kann sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußeren Umstände beschränken, wenn er durch die Durchführung der Leichenschau an der Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Notfallrettung gehindert wird. Er hat unverzüglich eine vorläufige Todesbescheinigung auszustellen. (4) Eine Leichenschau darf nicht durchgeführt werden von Ärzten, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung zusteht.	§ 3 Leichenschaupflicht (1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und- der Todesursache von <u>einer Ärztin oder einem Arzt</u> zu untersuchen (Leichenschau). (2) <u>Jede niedergelassene Ärztin und jeder niedergelassene Arzt</u> ist verpflichtet, die Leichenschau auf Verlangen vorzunehmen, sofern <u>sie oder</u> er nicht aus wichtigem Grund daran gehindert ist. Bei Sterbefällen in <u>Krankenhäusern</u> trifft diese Verpflichtung die dort tätigen <u>Ärztinnen und Ärzte</u> . (3) <u>Eine in der Notfallrettung tätige Ärztin oder ein</u> in der Notfallrettung tätiger Arzt kann sich auf die Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes und der äußeren Umstände beschränken, wenn <u>sie oder</u> er durch die Durchführung der Leichenschau an der Wahrnehmung <u>der</u> Aufgaben in der Notfallrettung gehindert wird. <u>Die Ärztin oder der Arzt hat</u> unverzüglich eine vorläufige Todesbescheinigung auszustellen. (4) Eine Leichenschau darf nicht durchgeführt werden von <u>Ärztinnen und Ärzten</u> , denen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der <u>Strafprozessordnung</u> zusteht.

§ 4 Veranlassung der Leichenschau (1) Bei einem Sterbefall haben die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen: 1. der Ehegatte oder Lebenspartner, 2. die volljährigen Kinder, 3. die Eltern, 4. andere Verwandte, 5. Personen, mit denen der Verstorbene in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, 6. derjenige, in dessen Räumen oder auf dessen Grundstück sich der Sterbefall ereignet hat, 7. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder durch eigene Feststellungen davon Kenntnis erlangt hat. (2) Bei einer Totgeburt haben die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen: 1. der eheliche Vater, 2. die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war, 3. der Arzt, der dabei zugegen war, 4. jede Person, die dabei zugegen war oder durch eigene Feststellungen von der Geburt Kenntnis erlangt hat. [...] (4) Bei Sterbefällen und Totgeburten in den nachstehend aufgeführten Einrichtungen sind vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen verpflichtet, die Leichenschau zu veranlassen: 1. in Krankenanstalten und Entbindungsheimen der leitende Arzt, bei mehreren selbständigen Abteilungen der leitende Abteilungsarzt,	§ 4 Veranlassung der Leichenschau (1) Bei einem Sterbefall haben die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen: 1. <u>die Ehegattin oder</u> der Ehegatte oder <u>die Lebenspartnerin oder</u> der Lebenspartner, 2. die volljährigen Kinder, 3. die Eltern, 4. andere Verwandte, 5. Personen, mit denen <u>die verstorbene Person</u> in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, 6. <u>Personen, in deren Räumen oder auf deren</u> Grundstück sich der Sterbefall ereignet hat, 7. jede Person, die bei dem Tod zugegen war oder durch eigenen Feststellungen davon Kenntnis erlangt hat. (2) Bei einer Totgeburt haben die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen: 1. der eheliche Vater, 2. die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war, 3. <u>die Ärztin oder</u> der Arzt, <u>die oder</u> der bei der Geburt zugegen war, 4. jede Person, die <u>bei der Geburt</u> zugegen war oder durch eigene Feststellungen von der Geburt Kenntnis erlangt hat. [...] (4) Bei Sterbefällen und Totgeburten in den nachstehend aufgeführten Einrichtungen sind vor den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen verpflichtet, die Leichenschau zu veranlassen: 1. in <u>Krankenhäusern die ärztliche Leitung</u>, bei mehreren selbstständigen Abteilungen <u>die ärztliche Abteilungsleitung</u>,
--	--

2. in sonstigen Anstalten und Heimen aller Art deren Leiter.	2. in sonstigen Anstalten und Heimen aller Art deren <u>Leitung</u> .
§ 5 Leichen von Unbekannten Wer bei dem Tode eines Unbekannten zugegen ist oder die Leiche eines Unbekannten findet, hat hiervon unverzüglich die Polizeibehörde zu benachrichtigen. Die Leichenschau wird in diesen Fällen von der Polizeibehörde veranlaßt.	§ 5 Leichen von <u>unbekannten Personen</u> Wer bei dem Tode <u>einer unbekannten Person</u> zugegen ist oder die Leiche <u>einer unbekannten Person</u> findet, hat hiervon unverzüglich die <u>Polizei</u> zu benachrichtigen. Die Leichenschau wird in diesen Fällen von der <u>Polizei</u> veranlasst.
§ 6 Vornahme der Leichenschau (1) Der Arzt hat die Leichenschau grundsätzlich innerhalb von zwölf Stunden nach der Aufforderung hierzu vorzunehmen und über seine Feststellungen unter Verwendung des amtlichen Vordrucks unverzüglich einen Leichenschauschein auszustellen. (2) Ergeben sich bei der Leichenschau Anhaltspunkte dafür, daß der Verstorbene eines nicht natürlichen Todes gestorben oder seine Todesart ungewiß ist, so beendet der Arzt die Leichenschau mit dieser Feststellung und benachrichtigt unverzüglich die Polizeibehörde.	§ 6 Vornahme der Leichenschau (1) <u>Die Ärztin oder der</u> Arzt hat die Leichenschau grundsätzlich innerhalb von zwölf Stunden nach der Aufforderung hierzu vorzunehmen und über <u>die getroffenen Feststellungen</u> unter Verwendung des amtlichen Vordrucks unverzüglich einen Leichenschauschein auszustellen. (2) Ergeben sich bei der Leichenschau Anhaltspunkte dafür, <u>dass die verstorbene Person</u> eines nicht natürlichen Todes gestorben oder <u>die</u> Todesart <u>ungewiss</u> ist, so beendet <u>die Ärztin oder</u> der Arzt die Leichenschau mit dieser Feststellung und benachrichtigt unverzüglich die <u>Polizei</u>.
§ 7 Auskunftspflicht (1) Ärzte, Zahnärzte und Heilpraktiker, die den Verstorbenen vor seinem Tode behandelt haben, sind verpflichtet, dem Arzt, der die Leichenschau vornimmt, auf Verlangen über den von ihnen festgestellten Krankheitszustand Auskunft zu geben. (2) Die in Absatz 1 genannten Ärzte, Zahnärzte und Heilpraktiker sind berechtigt,	§ 7 Auskunftspflicht (1) <u>Ärztinnen und</u> Ärzte, <u>Zahnärztinnen und</u> Zahnärzte und <u>Heilpraktikerinnen und</u> Heilpraktiker, die <u>die verstorbene Person</u> vor <u>deren</u> Tode behandelt haben, sind verpflichtet, <u>der Ärztin oder</u> dem Arzt, die oder der die Leichenschau vornimmt, auf Verlangen über den von ihnen festgestellten Krankheitszustand Auskunft zu geben. (2) Die in Absatz 1 genannten <u>Ärztinnen und</u> Ärzte, <u>Zahnärztinnen und</u> Zahnärzte und

die Auskünfte auch der Polizeibehörde zu geben.	<u>Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker</u> sind berechtigt, die Auskünfte auch gegenüber der <u>Polizei</u> zu geben.
§ 8 Kosten der Leichenschau Die Kosten der Leichenschau und der Ausstellung des Leichenschauscheines hat, soweit nicht ein anderer dazu verpflichtet ist, derjenige zu tragen, der für die Kosten der Bestattung aufzukommen hat.	§ 8 Kosten der Leichenschau Die Kosten der Leichenschau und der Ausstellung des <u>Leichenschauscheins</u> hat, soweit nicht eine <u>andere Person</u> dazu verpflichtet ist, <u>diejenige Person</u> zu tragen, <u>die</u> für die Kosten der Bestattung aufzukommen hat.
§ 9 Überführung in Leichenhallen [...] (2) Leichenhallen im Sinne des Absatzes 1 sind die von dem Bezirksamt als geeignet anerkannten Leichenaufbewahrungsräume der Krankenanstalten, der Friedhöfe, der Krematorien, der anatomischen Institute, der gewerblichen Bestattungsunternehmer und der Polizeibehörde.	§ 9 Überführung in Leichenhallen [...] (2) Leichenhallen im Sinne des Absatzes 1 sind die von dem Bezirksamt als geeignet anerkannten Leichenaufbewahrungsräume der <u>Krankenhäuser</u>, der Friedhöfe, der Krematorien, der anatomischen Institute, der gewerblichen <u>Bestattungsunternehmen</u> und der <u>Polizei</u>.
§ 11 Leichenpass (2) Leichen dürfen von einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur in das Land Berlin befördert werden, wenn aus einem Leichenpass oder einer amtlichen Bescheinigung hervorgeht, ob der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat und dass gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung nicht bestehen.	§ 11 Leichenpass (2) Leichen dürfen von einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur in das Land Berlin befördert werden, wenn aus einem Leichenpass oder einer amtlichen Bescheinigung hervorgeht, ob <u>die verstorbene Person</u> zum Zeitpunkt des Todes an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat und dass gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung nicht bestehen.
§ 15 Bestattungspflicht (1) Jede Leiche muss bestattet werden. Dies gilt nicht für Totgeborene mit einem Gewicht unter 1 000 Gramm. Diese Totgeborenen sowie Fehlgeborene sind auf Wunsch eines	§ 15 Bestattungspflicht (1) Jede Leiche muss bestattet werden. <u>(2) Absatz 1 gilt nicht für Totgeborene mit einem Gewicht von unter 1 000 Gramm. Diese Totgeborenen, Fehlgeborene sowie</u>

Elternteils zu bestatten. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, soll die Leitung der Einrichtung sicherstellen, dass die Angehörigen auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen werden. (2) Werden Totgeborene mit einem Gewicht unter 1 000 Gramm oder Fehlgeborene nicht bestattet, sind sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, oder durch den Inhaber des Gewahrsams hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. Satz 1 gilt auch für die Beseitigung von Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen sowie von Körperteilen.	<u>Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Ist die Geburt oder der Schwangerschaftsabbruch in einer Einrichtung erfolgt, hat die Leitung der Einrichtung sicherzustellen, dass die Angehörigen auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen werden.</u> (3) Werden Totgeborene mit einem Gewicht von unter 1 000 Gramm, Fehlgeborene <u>so wie Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen</u> nicht bestattet, sind sie von der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt ist, oder <u>durch die Inhaberin</u> oder den Inhaber des Gewahrsams hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, sofern sie nicht zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. Satz 1 gilt auch für die Beseitigung von Körperteilen.
§ 16 Bestattungspflichtige Personen (1) Für die Bestattung der Leiche haben zu sorgen: 1. der Ehegatte oder Lebenspartner, 2. die volljährigen Kinder, 3. die Eltern, 4. die volljährigen Geschwister, 5. die volljährigen Enkelkinder, 6. die Großeltern. [...] (3) Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat das örtlich zuständige Bezirksamt auf Kosten des	§ 16 Bestattungspflichtige Personen (1) Für die Bestattung der Leiche haben zu sorgen: 1. <u>die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der</u> Lebenspartner, 2. die volljährigen Kinder, 3. die Eltern, 4. die volljährigen Geschwister, 5. die volljährigen Enkelkinder, 6. die Großeltern. [...] (3) Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach und veranlasst keine andere Person die Bestattung, hat das örtlich zuständige Bezirksamt auf Kosten <u>der</u>

Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen. [...]	<u>bestattungspflichtigen Person für die Bestattung zu sorgen.</u> [...]
§ 17 Bestattungsarten Die Bestattung kann als Erdbestattung oder als Feuerbestattung vorgenommen werden.	§ 17 Bestattungsarten Die Bestattung kann <u>durch Beisetzung der Leiche in der Erde (Erdbestattung) oder durch Einäscherung der Leiche mit anschließender Beisetzung der Asche der verstorbenen Person (Feuerbestattung) vorgenommen werden. Satz 1 gilt entsprechend bei der Bestattung von Totgeborenen mit einem Gewicht von unter 1000 Gramm, Fehlgeborenen sowie Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen im Sinne von § 15 Absatz 2.</u>
§ 18 Bestattungsort (3) Bei Feuerbestattungen dürfen Einäscherungen in den Krematorien des Landes Berlin vorgenommen werden. Für die Beisetzung von Aschen Verstorbener gilt Absatz 1 entsprechend.	§ 18 Bestattungsort (3) Bei Feuerbestattungen dürfen Einäscherungen in den Krematorien des Landes Berlin vorgenommen werden. Für die Beisetzung von Aschen <u>verstorbener Personen</u> gilt Absatz 1 entsprechend. <u>Die Ausführung der Aschen verstorbener Personen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Beisetzung auf See nach Maßgabe des am Ort der Bestattung geltenden Rechts ist zulässig; die Pflicht zur Beisetzung auf einem Friedhof gilt insofern nicht.</u>
§ 19 Zulässigkeit der Bestattung (1) Ein in Berlin Verstorbener darf erst bestattet werden, wenn ein Bestattungsschein erteilt worden ist und der Standesbeamte die Anzeige des Sterbefalles bescheinigt hat. Bei Totgeborenen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ist anstelle einer Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Ster-	§ 19 Zulässigkeit der Bestattung (1) <u>Eine in Berlin verstorbene Person darf erst bestattet werden, wenn ein Bestattungsschein erteilt worden ist.</u> Bei Totgeborenen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ist anstelle einer Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Geburtenbuch vorzulegen. <u>Das</u>

bebuch eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Geburtenbuch vorzulegen. (2) Handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten oder sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so darf der Bestattungsschein erst erteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft die Bestattung schriftlich genehmigt hat (§ 159 Abs. 2 der Strafprozeßordnung). (3) Die den vertraulichen Teil des Leichenschauheines verwahrende Behörde ist berechtigt, der Polizeibehörde auf Anfrage oder von Amts wegen die Auskünfte aus dem Leichenschauheine zu geben, die für den Vollzug des § 159 der Strafprozeßordnung und des § 1559 der Reichsversicherungsordnung erforderlich sind. Dies gilt nicht für Angaben, die im Leichenschauheine nur zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes eingetragen sind.	<u>zuständige Bezirksamt stellt den Bestattungsschein nach Vorlage des nicht vertraulichen Teils des Leichenschauheins auch bei unvollständigen Angaben im Leichenschauheine aus, wenn die Identität der verstorbenen Person zweifelsfrei feststeht.</u> (2) Handelt es sich um die Leiche <u>einer unbekannten Person</u> oder sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, <u>daß</u> jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so darf der Bestattungsschein erst erteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft die Bestattung schriftlich genehmigt hat (§ 159 Abs. 2 der <u>Strafprozessordnung</u>). (3) Die den vertraulichen Teil des Leichenschauheins verwahrende Behörde ist berechtigt, der <u>Polizei</u> auf Anfrage oder von Amts wegen die Auskünfte aus dem Leichenschauheine zu geben, die für den Vollzug des § 159 der <u>Strafprozessordnung</u> und des § 1559 der Reichsversicherungsordnung erforderlich sind. Dies gilt nicht für Angaben, die im Leichenschauheine nur zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes eingetragen sind.
§ 20 Besondere Voraussetzungen der Feuerbestattung (1) Leichen, die gemäß § 15 Abs. 1 bestattet werden müssen, dürfen nur eingeäschert werden, wenn durch einen Arzt des zuständigen gerichtsmedizinischen Instituts nach Durchführung einer zweiten Leichenschau festgestellt worden ist, dass der Verstorbene eines natürlichen Todes gestorben ist. Die zweite Leichenschau erfolgt im Regelfall in	„§ 20 Besondere Voraussetzungen der Feuerbestattung, <u>zweite Leichenschau</u> (1) Leichen, die gemäß § 15 Absatz 1 bestattet werden müssen, dürfen nur eingeäschert werden, wenn durch <u>eine Ärztin oder einen Arzt des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin</u> nach Durchführung einer zweiten Leichenschau festgestellt worden ist, dass <u>die verstorbene Person</u> eines natürlichen Todes gestorben

dem die Einäscherung vornehmenden Krematorium. (2) Ein in Berlin Verstorbener darf, soweit es sich nicht um ein Totgeborenes mit einem Gewicht unter 1 000 Gramm oder ein Fehlgeborenes handelt, zum Zweck der Einäscherung außerhalb des Landes Berlin erst nach Durchführung einer zweiten Leichenschau im Sinne des Absatzes 1 und Feststellung der dort genannten Umstände aus Berlin verbracht werden. Die zweite Leichenschau erfolgt hierbei durch einen Arzt des zuständigen gerichtsmedizinischen Instituts in einem Berliner Krematorium oder im zuständigen gerichtsmedizinischen Institut. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung in den Fällen, in denen die Einäscherung im übrigen Bundesgebiet erfolgen soll, sofern die am vorgesehenen Einäscherungsort geltenden Rechtsvorschriften eine dem Verfahren nach Absatz 1 vergleichbare zweite Leichenschau als besondere Voraussetzung für die Einäscherung vorschreiben. (3) Kann bei der Leichenschau nach den Absätzen 1 und 2 eine natürliche Todesursache nicht zuverlässig festgestellt werden, hat der Arzt Auskünfte nach § 7 einzuholen. Reichen die Auskünfte zur Feststellung einer natürlichen Todesursache nicht aus oder ergeben sich bei der Leichenschau Anhaltspunkte dafür, dass der Verstorbene eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so ist unverzüglich die Polizeibehörde zu benachrichtigen. In diesem Fall dürfen die Einäscherung nach Absatz 1 oder der Abtransport der Leiche nach Absatz 2 erst durchgeführt werden, wenn die Staatsanwaltschaft	ist, oder die Staatsanwaltschaft die Bestattung schriftlich genehmigt hat (§ 159 Absatz 2 der Strafprozessordnung). Die zweite Leichenschau erfolgt im Regelfall in dem die Einäscherung vornehmenden Krematorium. § 6 Absatz 2 und § 7 gelten entsprechend. (2) <u>Für die Verbringung einer in Berlin verstorbenen Person zum Zweck der Einäscherung außerhalb des Landes Berlin gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.</u> Die zweite Leichenschau erfolgt <u>in den Fällen des Satzes 1 in einem Berliner Krematorium oder im Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin.</u> Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung in den Fällen, in denen die Einäscherung im übrigen Bundesgebiet erfolgen soll, sofern die am vorgesehenen Einäscherungsort geltenden Rechtsvorschriften eine dem <u>Absatz 1</u> vergleichbare zweite Leichenschau als besondere Voraussetzung für die Einäscherung vorschreiben. (3) Kann bei der Leichenschau nach den Absätzen 1 und 2 eine natürliche Todesursache nicht zuverlässig festgestellt werden, hat der Arzt Auskünfte nach § 7 einzuholen. Reichen die Auskünfte zur Feststellung einer natürlichen Todesursache nicht aus oder ergeben sich bei der Leichenschau Anhaltspunkte dafür, dass der Verstorbene eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so ist unverzüglich die Polizeibehörde zu benachrichtigen. In diesem Fall dürfen die Einäscherung nach Absatz 1 oder der Abtransport der Leiche nach Absatz 2 erst durchgeführt werden, wenn die Staatsan-
---	--

die Bestattung schriftlich genehmigt hat (§ 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung).	waltschaft die Bestattung schriftlich genehmigt hat (§ 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung).
§ 21 Zeitpunkt der Bestattung Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden, sofern nicht die zuständige Behörde auf Grund des Infektionsschutzgesetzes eine vorzeitige Bestattung anordnet.	§ 21 Zeitpunkt der Bestattung <u>(1) Die zuständige Behörde kann auf Grund des Infektionsschutzgesetzes eine Frist für die Bestattung anordnen.</u> <u>(2) Die Aschen verstorbener Personen sind innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung beizusetzen.</u>
§ 23 Ausgrabung von Leichen [...] (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Gericht eine Leichenschau oder eine Leichenöffnung angeordnet oder die Polizeibehörde sie zur Untersuchung eines Unfalles (§ 1559 der Reichsversicherungsordnung) veranlaßt hat.	§ 23 Ausgrabung von Leichen [...] (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Gericht eine Leichenschau oder eine Leichenöffnung angeordnet oder die <u>Polizei</u> sie zur Untersuchung eines Unfalles (§ 1559 der Reichsversicherungsordnung) veranlaßt hat.
§ 24 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. als Arzt a) die Leichenschau entgegen § 3 Abs. 2 nicht oder entgegen § 6 Abs. 1 nicht rechtzeitig vornimmt, b) eine vorläufige Todesbescheinigung entgegen § 3 Abs. 3 nicht oder nicht unverzüglich ausstellt, c) eine Leichenschau entgegen § 3 Abs. 4 durchführt,	§ 24 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. als <u>Ärztin oder</u> Arzt a) die Leichenschau entgegen § 3 Abs. 2 nicht oder entgegen § 6 Abs. 1 nicht rechtzeitig vornimmt, b) eine vorläufige Todesbescheinigung entgegen § 3 Abs. 3 nicht oder nicht unverzüglich ausstellt, c) eine Leichenschau entgegen § 3 Abs. 4 durchführt,

d) den Leichenschauschein entgegen § 6 Abs. 1 unvollständig, unrichtig oder nicht unverzüglich ausstellt, e) die Polizeibehörde entgegen § 6 Abs. 2 nicht oder nicht unverzüglich benachrichtigt, 2. als Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker Auskünfte nach § 7 unrichtig erteilt, 3. als Bestattungsunternehmer a) eine Leiche nicht innerhalb der Frist des § 9 Abs. 1 in eine Leichenhalle überführt, obwohl er die Bestattung übernommen hat, b) eine Leiche entgegen § 10 nicht in einem Sarg oder entgegen § 12 nicht in einem Leichenwagen befördert, c) entgegen § 20 Abs. 2 eine Leiche ohne vorangegangene zweite Leichenschau zum Zweck der Einäscherung aus Berlin verbringt, [...] 8. eine Leiche entgegen § 15 Abs. 1 der Bestattung entzieht oder eine Leiche bestattet, ohne dass die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 vorliegen, 9. entgegen § 15 Abs. 2 Totgeborene mit einem Gewicht unter 1 000 Gramm, Fehlgeborene, Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen oder Körperteile nicht hygienisch	d) den Leichenschauschein entgegen § 6 Abs. 1 unvollständig, unrichtig oder nicht unverzüglich ausstellt, e) die <u>Polizei</u> entgegen § 6 Abs. 2 nicht oder nicht unverzüglich benachrichtigt, 2. als <u>Ärztin oder</u> Arzt, <u>Zahnärztin oder</u> Zahnarzt oder <u>Heilpraktikerin oder</u> Heilpraktiker Auskünfte nach § 7 unrichtig erteilt, 3. als <u>eine ein Bestattungsunternehmen betreibende Person</u> a) eine Leiche nicht innerhalb der Frist des § 9 Abs. 1 in eine Leichenhalle überführt, obwohl er die Bestattung übernommen hat, b) eine Leiche entgegen § 10 nicht in einem Sarg oder entgegen § 12 nicht in einem Leichenwagen befördert, c) entgegen § 20 Abs. 2 eine Leiche ohne vorangegangene zweite Leichenschau zum Zweck der Einäscherung aus Berlin verbringt, [...] 8. eine Leiche entgegen § 15 Abs. 1 <u>und</u> 2 der Bestattung entzieht oder eine Leiche bestattet, ohne dass die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 vorliegen, <u>8a. als Leitung einer Einrichtung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass die Angehörigen auf die Bestattungsmöglichkeit für Totgeborene mit einem Gewicht von unter 1 000 Gramm, Fehlgeborene sowie Embryonen und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen hingewiesen werden,</u> 9. entgegen § 15 <u>Abs. 3</u> Totgeborene mit einem Gewicht unter 1 000 Gramm, Fehlgeborene <u>sowie Embryonen und</u> Föten aus
---	--

einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend beseitigt, 10. als bestattungspflichtiger Angehöriger entgegen § 16 Abs. 1 und 2 nicht für die Bestattung sorgt, es sei denn, dass ein anderer Angehöriger oder ein Dritter für die Bestattung sorgt, [...]	Schwangerschaftsabbrüchen oder Körperteile nicht hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend beseitigt, 10. als bestattungspflichtige Person entgegen § 16 Abs. 1 und 2 nicht für die Bestattung sorgt, es sei denn, dass <u>eine andere bestattungspflichtige Person oder eine dritte Person</u> für die Bestattung sorgt, [...]
§ 25 Rechtsverordnungen (1) Der Senat kann zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen erlassen über [...] 4. die Aufbewahrung und den Versand von Aschen Verstorbener. [...]	§ 25 Rechtsverordnungen (1) Der Senat kann zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen erlassen über [...] 4. die Aufbewahrung und den Versand von Aschen <u>verstorbener Personen</u>. [...]
§ 26 Verwaltungsvorschriften Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das zuständige Mitglied des Senats im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres.	§ 26 Verwaltungsvorschriften Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften <u>erläßt die für das Bestattungswesen zuständige Senatsverwaltung</u>.
Mammographie-Screening-Melddatenverwendungsgesetz	
§ 1 Berechtigung der Zentralen Stelle (3) Die personenbezogenen Daten aus dem Melderegister dürfen von der Zentralen Stelle zur Einladung zur Teilnahme am Brustkrebsfrüherkennungsprogramm durch Mammographie-Screening und zum Zweck der Evaluation nach den Vorschriften des Abschnitts B Nr. 4 Buchstabe d, e und n der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28	§ 1 Berechtigung der Zentralen Stelle (3) Die personenbezogenen Daten aus dem Melderegister dürfen von der Zentralen Stelle zur Einladung zur Teilnahme am Brustkrebsfrüherkennungsprogramm durch Mammographie-Screening und zum Zweck der Evaluation nach den Vorschriften des Abschnitts B Nr. 4 Buchstabe d, e und n der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28

zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), die zuletzt am 19. Juli 2005 (BAnz. S. 14 983) geändert worden ist, erhoben, übermittelt, verändert, gespeichert, genutzt und gelöscht werden. Die Zentrale Stelle führt den Datenabgleich gemäß Abschnitt B Nr. 4 Buchstabe n der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien mit dem Gemeinsamen Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen (GKR) durch.	zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), die zuletzt am 19. Juli 2005 (BAnz. S. 14 983) geändert worden ist, erhoben, übermittelt, verändert, gespeichert, genutzt und gelöscht werden. Die Zentrale Stelle führt den Datenabgleich gemäß Abschnitt B Nr. 4 Buchstabe n der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien mit <u>der Klinisch-epidemiologischen Krebsregister Brandenburg-Berlin gGmbH</u> durch.
---	---

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Verfassung von Berlin

vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 502)

Artikel 59

(...)

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

2. Strafprozessordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203)

§ 159

Anzeigepflicht bei Leichenfund und Verdacht auf unnatürlichen Tod

(1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet.

(2) Zur Bestattung ist die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft erforderlich.

3. Personenstandsgesetz

vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190)

§ 28

Anzeige

Der Tod eines Menschen muss dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich er gestorben ist,

1. von den in § 29 genannten Personen mündlich oder schriftlich, oder von den in § 30 Abs. 1 genannten Einrichtungen schriftlich spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag angezeigt werden.

§ 29

Anzeige durch Personen

Zur Anzeige sind verpflichtet

1. jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
3. jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist.

§ 30

Anzeige durch Einrichtungen und Behörden

(1) Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie sonstigen Einrichtungen gilt § 20 entsprechend.

(2) Ist ein Anzeigepflichtiger nicht vorhanden oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt und erlangt die für den Sterbeort zuständige Gemeindebehörde Kenntnis von dem Sterbefall, so hat sie die Anzeige zu erstatten.

(3) Findet über den Tod einer Person eine amtliche Ermittlung statt, so wird der Sterbefall auf schriftliche Anzeige der zuständigen Behörde eingetragen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 31

Eintragung in das Sterberegister

(1) Im Sterberegister werden beurkundet

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, Ort und Tag seiner Geburt, das Geschlecht,
2. der letzte Wohnsitz und der Familienstand des Verstorbenen,
3. die Vornamen und der Familienname sowie das Geschlecht des Ehegatten oder Lebenspartners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte; war die Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst oder war der Ehegatte oder Lebenspartner für tot erklärt oder war seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, sind die Angaben für den letzten Ehegatten oder Lebenspartner aufzunehmen,
4. Ort sowie Tag, Stunde und Minute des Todes.

(2) Zum Sterbeeintrag wird hingewiesen

1. auf die Beurkundung der Geburt des Verstorbenen,
2. bei verheiratet gewesenen Verstorbenen auf die Eheschließung,
3. bei Verstorbenen, die eine Lebenspartnerschaft führten, auf die Begründung der Lebenspartnerschaft.

4. Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung)

vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190)

§ 37

Sterbefälle in Fahrzeugen, Bergwerken und Gewässern; unbekannter Sterbeort

(1) Einen Sterbefall in einem Landfahrzeug, auf einem Binnenschiff oder in einem Luftfahrzeug beurkundet das Standesamt, in dessen Bezirk der Verstorbene aus dem Fahrzeug herausgenommen wird.

(2) Einen Sterbefall in einem Bergwerk beurkundet das Standesamt, in dessen Bezirk die Schachteinfahrt des Bergwerkes liegt.

(3) Einen Sterbefall in einem Gewässer beurkundet das Standesamt, in dessen Bezirk der Verstorbene an Land gebracht wird.

(4) Ist ein Sterbeort nicht feststellbar, so beurkundet das Standesamt den Sterbefall, in dessen Bezirk der Verstorbene gefunden wurde.

(5) Ist der Sterbeort bekannt, so ist dieser Ort in die Personenstandsregister einzutragen; ist der Sterbeort nicht bekannt, so ist der für die Zuständigkeit maßgebende Ort als Sterbeort einzutragen. § 32 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Das Übereinkommen der Bodenseeuferstaaten über die Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburten und Sterbefälle vom 16. März 1880 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 102, Württembergisches Regierungsblatt S. 171, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 133) bleibt unberührt.

§ 38

Nachweise bei Anzeige des Sterbefalls

Wird ein Sterbefall angezeigt, so soll das Standesamt verlangen, dass ihm

1. die Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft und gegebenenfalls ein Nachweis über die Auflösung,

2. die Geburtsurkunde,
3. ein Nachweis über den letzten Wohnsitz,
4. eine ärztliche Bescheinigung über den Tod

des Verstorbenen vorgelegt wird. Auf die Vorlage der nach Nummer 2 erforderlichen Geburtsurkunde kann verzichtet werden, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt des Verstorbenen aus einer Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde ergeben. Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.

§ 39 (weggefallen)

§ 40

Besonderheiten bei der Beurkundung

- (1) Kann der Personenstand eines Verstorbenen nicht ermittelt werden, ist der Verstorbene in dem Eintrag als unbekannte Person zu bezeichnen. Wird der Personenstand des Verstorbenen nach der Beurkundung ermittelt, ist der Eintrag zu berichtigen.
- (2) Liegen dem Standesamt bei der Beurkundung des Sterbefalls keine geeigneten Nachweise zu Angaben über den Verstorbenen vor, gilt § 35 entsprechend.
- (3) Ist der Zeitpunkt des Todes nicht genau festzustellen, so ist entweder der ungefähre Zeitpunkt des Todes oder der Zeitraum anzugeben, in dem der Tod eingetreten ist.

§ 41

Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen

- (1) In die Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen und gerichtliche Feststellung der Todeszeit sind nur Ausfertigungen von rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen. Wurde eine in der Sammlung enthaltene gerichtliche Entscheidung geändert oder aufgehoben, ist auch eine Ausfertigung des Änderungs- oder Aufhebungsbeschlusses aufzunehmen.
- (2) Die Sammlung nach Absatz 1 kann elektronisch geführt werden. Die elektronische Führung erfolgt durch eine ersetzende Digitalisierung der Beschlüsse als Bilddatei. Aus den Beschlüssen können Daten, die zur eindeutigen Identifizierung, zum Auffinden eines Beschlusses und zur Erstellung einer Bescheinigung nach Absatz 3 erforderlich sind, in das elektronische Suchverzeichnis des Standesamts I in Berlin übernommen werden.
- (3) Aus der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen und gerichtliche Feststellung der Todeszeit erteilt das Standesamt I in Berlin den nach den §§ 62 bis 66 des Gesetzes Berechtigten auf Antrag Bescheinigungen oder beglaubigte Abschriften der Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung oder beglaubigte Ausdrucke der elektronisch

gespeicherten gerichtlichen Entscheidung; die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses ist ausreichend.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend für das bis zum 31. Dezember 2008 geführte Buch für Todeserklärungen anzuwenden.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Circulum Vitae GmbH

Hinterhaus, Hobrechtstraße 65 | 12047 Berlin

Geschäftsführer: Pablo Metz & Max Huesch

Anbieter der Bestattungsform Reerdigung

Die Zustimmung zur Veröffentlichung der Äußerungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens liegt nicht vor.

E-Mail vom 13.02.2023:

„wir haben uns gefreut über die Ankündigung der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung vom Freitag, dass eine Modernisierung des Bestattungsrechts in Berlin angestrebt wird. Wir hoffen, dass bei einer Novellierung des Bestattungsrechts auch weitere Regelungen jenseits der Bestattungsfrist neu bewertet werden.

[...]

Wie schon angesprochen, freut es uns, dass jetzt auch die Senatsverwaltungen für Justiz und für Gesundheit in Berlin eine notwendige Modernisierung des Bestattungsrechts anstreben und dazu in Kürze ein Entwurf vorgelegt werden soll. Wir hoffen, dass bei dieser Gelegenheit auch der Wunsch vieler Berliner:innen, Bestattungsinstitute, Kirchenkreise und Friedhöfe nach der Reerdigung als einer nachhaltigeren und schönen Bestattungsform berücksichtigt wird.“